

# GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 43. 34. Jahrg.

21. Oktober 1921

**ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR u. VERW. BERUFE.**

**Abonnement.** Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 5 Mk. nkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573.) Für die Länder des Westpostvereins 10 Mk.

**Redaktion:**  
Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsofferstr. 86-88 III. Redaktions-  
schluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4268.  
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24. Druck und Expedition:  
Conrad Müller, Scheideit-Leipzig, Augustastraße 8-9.

**Insertion.** Für die viergespaltene Nonpareillezeile (oder deren Raum 1. - Mk. bei Wiederholung Kabak) Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 50 Pfg. pro Zeile. Beilagen nach Vereinbarung. - Zuschriften an die Expedition erbeten

## URABSTIMMUNG.

An die Kollegenschaft!

Der Vorstand und der Verbandsausschuß haben sich in ihren Sitzungen wiederholt mit der Finanzlage des Verbandes befaßt und sind entsprechend der steigenden Geldwertung dazu gekommen, die Erhöhung des Verbandsbeitrages auf **Mk. 8. - die Woche** der Urabstimmung zu unterbreiten.

Neben einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Erhöhung der Streikunterstützung und einer einmaligen Gabe an die Invaliden im Betrage von **Mk. 100,-** für die niedrigste; **Mk. 125,-** für die mittlere und **Mk. 150,-** für die höchste Karenzstufe soll die anlässlich der Mitte November stattfindenden Lohnverhandlungen zusammentretende **ordentliche Gauleiterkonferenz** darüber befinden, ob und in welcher Weise als Notstandsmaßnahme bis zum nächsten Verbandstage für die Kranken und Arbeitslosen etwas getan werden kann.

Für die Angehörigen der Porträtphotographie soll es bei dem jetzt geltenden Beiträge und den für diese Branche getroffenen Einrichtungen verbleiben, sofern es der einzelne nicht vorzieht, den allgemeinen Beitrag zu leisten.

Es muß als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß die Zuspitzung unserer wirtschaftlichen und politischen Lage auch die Arbeiterschaft unserer Berufe vor Aufgaben stellen wird, zu deren Lösung weit höhere Mittel notwendig sind, als die uns jetzt zur Verfügung stehenden. Deshalb dürfte es sich erübrigen, diese Notwendigkeiten in längeren Ausführungen auseinanderzusetzen.

Der Vorstand schreibt deshalb - gestützt auf § 50, Ziffer 3 des Statutes - für den 2. Dezember 1921 die Urabstimmung über seinen Antrag aus. Bis zu diesem Tage können in allen Mitgliedschaftsversammlungen nach § 50, Ziffer 4 des Statutes die Abstimmungen vorgenommen werden, deren Resultat dem Vorstand mitzuteilen ist.

Die Mitgliedschaftsrevisoren haben das Ergebnis zu prüfen und zu bestätigen. Am 2. Dezember 1921 wird die Abstimmung geschlossen. Entscheidet sich die Mehrheit der abstimmenden Kollegen für unseren Antrag, so tritt der erhöhte Beitrag von **8,- Mk. am 2. Januar 1922** in Kraft.

Die Beiträge der Halbmitglieder bleiben unverändert.

Das notwendige Abstimmungsmaterial geht den Mitgliedschaften zu, so daß wir nur um rechtzeitige Vorarbeit zu ersuchen brauchen.

Der Vorstand.

### Inhalt:

**Hauptteil:** Urabstimmung. Bekanntmachungen. Ein Gesetz über Arbeitslosenversicherung. Rundschau. Die neue Schlichtungsordnung. - **Allgemeines:** Volkskunstverlag „Das Bild“, E. G. m. b. H. Ortsbericht Saalfeld a. d. Saale. - **Der Steindrucker:** Prüfe und behalte das Beste. - **Die photomech. Fächer:** Versuchte Abänderung des letzten Lohnabkommens für das Chemigraphie-, Kupferdruck- und Lichtdruckgewerbe. Xylographen! - **Photogr. Mitarbeiter:** Photographischer Kunstdruck. „Die Deutsche Photo-Industrie.“ - **Die Tapetenbranche:** Ortsbericht Krefeld, Formstecher. - **Graphische Technik:** Notenstich und Notendruck I. - **Totenliste.** - **Anzeigen.**

### Bekanntmachungen.

An alle Orts- und Gavourstände  
erging unterm 12. Oktober Ruidtschreiben Nr. 40, das Aufschluß gibt über gepflogene Verhandlungen im Lithographie- und Steindruckgewerbe, im Chemigraphie-, Kupferdruck- und Lichtdruckgewerbe, im photographischen Kunstdruck- und im Xylographiegewerbe. Auch die sonst noch gemachten Mitteilungen sind von größter Wichtigkeit.

Sollte irgendwo die Sendung nicht eingegangen sein, erbitten wir sofortige Mitteilung, damit Zusage noch einmal erfolgen kann.

Der Vorstand.

### Internationaler Bund der Lithographen.

Der internationale Sekretär teilt mit, daß infolge der Kündigung des Tarifes durch die Unternehmer Jugoslawien gesperrt ist. Der von dem Wiener Chemigraphen Zenky aufgemachte Stellennachweis, der schon Kollegen aus Wien, Prag und Glatz unter allerhand Versprechungen nach dort gelockt hat, die nie erfüllt werden, ist eine von den Unternehmern getroffene Einrichtung. Ohne Genehmigung der Organisation, deren Adresse ist:

Verband der graphischen Arbeiter Jugoslawiens,  
Primorska ulica 2, Zagreb (Agram),  
darf keine Stelle angenommen werden.

Das Gebiet des Verbandes ist für alle graphischen Arbeiter bis auf weiteres gesperrt.

**Betrifft: Nachtrag I zum Tarifvertrag für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe vom 1. Juni 1921.**

Die Vorstände der beiden Vertragsorganisationen, des Verbandes Deutscher Steindruckereibesitzer und des Verbandes der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe, haben in einer gemeinsamen Sitzung am 10. Oktober cr. beschlossen, daß die gemäß dem Nachtrag I vom 3. September 1921 zum Tarifvertrag ab 1. Dezember 1921 zu zahlende weitere Zulage von 10 Mk. bereits ab 16. Oktober cr. zu gewähren ist.

Demnach erhöhen sich die Löhne für sämtliche Gehilfen ab 16. Oktober cr. statt um 10 Mk. um 20 Mk. in der Woche.

Berlin, den 13. Oktober 1921.

**Tarifamt für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe.**

I. A.: Alexander Czech, Geschäftsführer.

### Ein Gesetz über Arbeitslosenversicherung.

Schon lange gehen die Bestrebungen, das Arbeitslosenproblem, das nach dem Kriege in den Mittelpunkt der sozialpolitischen Erörterungen getreten ist und vermutlich daraus nicht wieder sobald verschwinden wird, in den Rahmen der sozialen Gesetzgebung einzubauen. Das Arbeitslosenproblem ist alt. Auch in der Vorkriegszeit erreichte die Erwerbslosenziffer in Zeiten wirtschaftlicher Krise oft den gegenwärtigen Stand. Aber die Dauerarbeitslosigkeit ist eine infolge des Krieges eingetretene Massenerscheinung. Sie auszurotten ist nur möglich durch eine Umstellung der Wirtschaft, die nach sozialpolitischen Grundsätzen für den Bedarf der Gesellschaft produziert.

Solange die Umstellung der Wirtschaft auf eine sozialistische Produktion nicht möglich ist, muß durch Arbeitsbeschaffung und ausreichende Unterstützung - soweit Arbeitsbeschaffung nicht möglich ist - für die durch Erwerbslosigkeit körperlich und moralisch in

Gefahr Geratenen gesorgt werden, damit die Gefährdeten nicht zu einer Gefahr für die Gesamtheit werden. Dem suchten die Bestimmungen der Demobilmachung zu begegnen, die im Laufe der Zeit vielfach verändert, zur Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge führte.

Die Bemühungen des ADGB, unter Mithilfe der sozialistischen Parteien den Erwerbslosen zu helfen, führten zur Aufstellung der bekannten 10 Punkte, die am 22. April 1921 im Reichstag eingebracht und nach Beratung im Plenum dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß zur Beratung und Berichterstattung überwiesen wurden. Inzwischen beschäftigte sich auch der vorläufige Reichswirtschaftsrat im Juli 1921 mit der Lösung der Erwerbslosenfrage, und nach gemeinsamer Beratung des Wirtschafts- und Sozialpolitischen Ausschusses gab er ein Gutachten ab, in dem unter anderem der beschleunigte Erlaß der Gesetze über den Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung gefordert wurde.

Dieser Forderung auf Erlaß eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung ist nun so weit nachgekommen worden, daß ein Referentenentwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung vorgelegt worden ist. Dieser Gesetzentwurf wird jetzt im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht und stellt sich als ein umfangreiches Werk dar, das genau 100 Paragraphen umfaßt. Referierend sei das Wichtigste aus diesem Gesetzentwurf wiedergegeben:

Der erste Abschnitt behandelt den **Umfang der Versicherung.**

Danach wird für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert, wer auf Grund der Reichsgesetze gegen Krankheit pflichtversichert ist. Versicherungspflicht sind die unständig Beschäftigten sowie die in Land- und Forstwirtschaft, als Hausgehilfen, im Wandergewerbe usw. Tätigen. Außerdem wird von

\* Siehe „Graphische Presse“ Nr. 13. 25. März 1921.

der Versicherung nicht berührt, wer das 16. Lebensjahr noch nicht beendet hat, wer infolge körperlichen Gebrechens weniger als ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens bezieht und wer eine öffentliche oder Sozialrente bezieht, die täglich mindestens das Doppelte dessen beträgt, was an Arbeitslosenunterstützung bezahlt würde. Das Versicherungsverhältnis beginnt und endet nach den Vorschriften über die Krankheitsversicherung. Mit der Anmeldung zur Krankenversicherung gilt auch die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung als erfolgt. Entsprechendes gilt von der Abmeldung.

Im zweiten Abschnitt wird als

#### Gegenstand der Versicherung

bezeichnet: Arbeitslosenunterstützung, Versorgung Arbeitsloser für den Krankheitsfall und Kurzarbeiterunterstützung, Arbeitslosenunterstützung erhalten, wer arbeitsfähig, arbeitswillig aber unfreiwillig arbeitslos ist. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, Arbeit auch nach auswärts anzunehmen, bekommt für die ersten vier Wochen nach der Weigerung keine Arbeitslosenunterstützung; es sei denn, daß für die Arbeit kein angemessener Lohn gezahlt wird oder die Arbeit den Arbeitslosen nach seiner Vorbildung, früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann, daß die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist oder daß die Versorgung der Familie unmöglich wird. Die gleiche Entziehung erleidet derjenige, der sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsausbildung oder Fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, die Aufnahme der Arbeit zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch besondere Kosten erwachsen. Ebenso bekommt vier Wochen lang keine Unterstützung, wer seine Arbeit ohne Grund freiwillig aufgibt. Durch Streik oder Aussperrung arbeitslos Gewordene haben erst Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf von vier Wochen seit dem Abschluß des Lohnkampfes. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung entsteht erst, wenn der Versicherte in den 24 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit während 26 Wochen Beiträge geleistet hat. Wer in den letzten 24 Monaten bereits während insgesamt 26 Wochen Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, hat keinen Anspruch mehr; es müssen erst abermals während 26 Wochen Beiträge geleistet werden.

Die Unterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben. Die

#### Höhe der Unterstützungssätze

wird vom Reichsarbeitsminister unter Zustimmung eines besonderen Reichstagsausschusses festgesetzt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Männern und Frauen, zwischen Arbeitslosen unter und über 21 Jahren und zwischen Ortsteuerungsklassen. Die Familienzuschläge dürfen das Zweifache der Hauptunterstützung nicht übersteigen. Die Gesamtunterstützung darf nicht höher sein als  $\frac{3}{4}$  des Arbeitsentgeltes, das der Arbeitslose zuletzt bezogen hat. Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf von sieben Tagen nach der Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim zuständigen Arbeitsnachweis gezahlt. Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen. Gelegenheitsverdienst des Arbeitslosen, der 10% der Gesamtunterstützung nicht übersteigt, wird nicht angerechnet. Der Mehrbetrag dieses Verdienstes aber wird bis zu 60% angerechnet. Für die Tage, an denen der Arbeitslose die vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird keine Unterstützung gezahlt.

Vollständig neu, aber begrüßenswert ist, daß auch dem teilweisen Arbeitslosen, den sogenannten Kurzarbeitern, Unterstützung gewährt werden soll. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels verkürzt arbeiten müssen und Lohnkürzungen unterworfen sind, erhalten, sofern 50% des Wochenarbeitsverdienstes einschließlich des Verdienstes aus Gelegenheitsarbeit den Wochenbetrag der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit nicht erreichen, Kurzarbeiterunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages; jedoch darf Arbeitsverdienst und Unterstützung nicht höher sein als der Betrag des Arbeitsverdienstes bei voller Arbeit.

Über die Festsetzung und Auszahlung der Leistungen spricht der dritte Abschnitt. Danach werden die Leistungen auf Arbeitslosenversicherung auf Antrag des Vorsitzenden des Arbeitsnachweises festgesetzt. Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose bei dem Arbeitsnachweis zu stellen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Den Antrag zur Kurzarbeiterunterstützung kann nur der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung stellen. Über Maßnahmen zur

**Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit** handelt der vierte Abschnitt. Die Arbeitslosigkeit soll in erster Linie durch Vermittlung vorhandener Arbeit verhütet und beendet werden. Zu diesem Zweck können dem Arbeitslosen vom Arbeitsnachweis Reisekosten zum Übersiedeln in einen anderen Ort, wo er erwiesenermaßen Beschäftigung erlangen kann, gewährt werden, wenn dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu übernehmen und Arbeit in näher gelegenen Orten nicht vorhanden ist. Die Reisekostengewährung kann auch auf die Familienmitglieder des Arbeitslosen ausgedehnt

werden. Siedelt der Arbeitslose allein nach einem anderen Arbeitsort über, so können die Familienzuschläge für die zurückbleibenden Angehörigen für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise weitergewährt werden. Das gilt namentlich für unständige Arbeit. Hat der Empfänger der Arbeitslosenunterstützung eine Arbeit angenommen, in der er wegen mangelnder Fertigkeit den Normalverdienst erst später erreichen kann, so kann ihm bis zur Dauer von acht Wochen ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen weder die Höhe des vollen Verdienstes noch  $\frac{3}{4}$  der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung übersteigen.

Die

#### Aufbringung der Mittel,

von denen der fünfte Abschnitt handelt, soll zu  $\frac{2}{3}$  durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und im übrigen durch Zuschüsse des Reichs, der Länder und Gemeinden erfolgen. Die Beiträge werden vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines Reichstagsausschusses halbjährlich festgesetzt. Die Verteilung der Beitragslast auf die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat die Abstufung der Hauptunterstützung und der Gefahr der Arbeitslosigkeit im Beruf zu entsprechen (Abstufungen nach dem Risiko). Die Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte getragen. Der Arbeitgeber hat die Beiträge für den Arbeitnehmer an die zuständige Krankenkasse einzuzahlen. Von dem Aufwand der Versicherung werden aus öffentlichen Mitteln aufgebracht:  $\frac{1}{3}$  durch das Reich,  $\frac{1}{3}$  durch die Länder,  $\frac{1}{3}$  durch die Gemeinden. In besonderen Fällen können den Ländern und den Gemeinden aus Reichsmitteln besondere Beihilfen für ihre Lasten gewährt werden.

Der letzte und sechste Abschnitt enthält die allgemeinen Übergangs- und Strafbestimmungen. Darin ist besonders wichtig die Betonung, daß die Leistungen aus diesem Gesetz nicht als öffentliche Armenunterstützung angesehen werden dürfen. Verstöße gegen die Vorschriften können Strafen bis zum dreifachen Betrage der täglichen Unterstützung nach sich ziehen. Arbeitgeber, die einbehaltene Beträge der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bedroht. Auch kann auf Gefängnis und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Es handelt sich bei vorliegendem Entwurf, wie schon gesagt, lediglich um vorbereitende Arbeit eines Referenten, die dem Arbeitsminister zur Genehmigung vorzulegen ist, bevor sie das Reichskabinett passiert und sodann an die gesetzgebenden Körperschaften gelangt. Der Entwurf wird von den Vertretern der Arbeiterschaft einer gründlichen Kontrolle unterzogen werden müssen, ehe er die Parlamente verläßt und Rechtskraft erlangt. Ohne uns im Augenblick auf eine Kritik des Entwurfs einzulassen, sei folgendes bemerkt: Die Bestimmung, wonach solche Arbeitslose, die während der letzten zwei Jahre 26 Wochen hindurch Unterstützung erhielten, erst abermals 26 Wochen Beiträge zahlen müssen, um auf neue Unterstützung zu werden, enthält eine außerordentliche Härte. Bei der künftigen Beratung wird der Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes keinen Augenblick außer acht gelassen werden dürfen.

## Rundschau.

**Achtung! Hermann Schmidt, Steindrucker, gesucht.** In der Lohnstreitsache des Kollegen Steindrucker Hermann Schmidt, geführt vom Neuroder Gewerkschaftskartell, Adressé Ed. Hahn, Neuroder, Schumacherstraße, gegen die Berlin-Neuroder Kunstanstalt, ist eine Entscheidung gefällt worden, in den Kollegen Schmidt, der von Neuroder zunächst nach Waldkirch i. Br. reiste, verpflichtet, seine jetzige Adresse an obgenanntes Kartell sofort bekanntzugeben.

**Warnung vor Zuzug nach Belgien.** Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sitz Amsterdam) versandte am 26. August ein Rundschreiben, wonach die belgische Gewerkschaftskommission darüber Klage führt, daß in der letzten Zeit viele ausländische Arbeiter nach Brüssel und Antwerpen kommen, um dort Arbeit zu nehmen. Dort herrsche jedoch bereits große Arbeitslosigkeit, so daß die Ausländer bald mittellos daständen, ohne weiterreisen zu können. Die belgischen Gewerkschaften seien nicht in der Lage, die Ausländer zu unterstützen. Der Bundesvorstand knüpft hieran den Hinweis, daß zurzeit in den meisten Ländern große Arbeitslosigkeit herrscht, und daß die Arbeiter sich nicht ins Ausland begeben sollen, bevor sie sich Gewißheit verschafft haben, dort auch Arbeit zu finden. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen können sie auch nicht darauf rechnen, daß sie von den zuständigen Gewerkschaften im Ausland Arbeitslosenunterstützung erhalten.

## Die neue Schlichtungsordnung.

Von Paul Umbreit.

I.

Die zurzeit dem Reichswirtschaftsrat vorliegende Schlichtungsordnung hat eine längere Vorgeschichte. Zum erstenmal wurde das Schlichtungswesen im Gewerbevertragsgesetz vom 29. Juni 1890 geregelt, indem den Gewerbegerichten die Befugnis, als Einigungsämter zu fungieren, übertragen wurde. Die Novelle vom Jahre 1901 brachte eine Erweiterung durch Einführung des Vorladungszwanges. 1897 erhielten die Innungen das Recht, für Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Handwerksgesellen Innungsschiedsgerichte einzurichten. 1904 wurden durch das Kaufmannsgerichtsgesetz die Kaufmannsgerichte geschaffen und ihnen die Rechte der Einigungsämter übertragen. In den Versuchen zur gesetzlichen Regelung des Arbeitskammerwesens spielte der Gedanke, diese Kammern zur Schlichtung von Streitigkeiten zu benutzen, keine geringe Rolle. Indes haben diese Versuche zu keinem Ergebnis geführt. Erst das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 brachte eine Erweiterung des Schlichtungswesens durch Einsetzung von Schlichtungsausschüssen, gewählt von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Befugnis, alle im Bereich des Hilfsdienstes auftretenden Streitigkeiten friedlich zu schlichten. Als nach Beendigung des Krieges das Hilfsdienstgesetz außer Kraft gesetzt wurde, blieben die Schlichtungsausschüsse aufrecht erhalten, da sie sich bewährt hatten und großer Beliebtheit erfreuten. Ihre Funktionen wurden durch die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 neu geregelt (§ 15 bis 30). Aber diese Regelung sollte nur eine vorläufige sein, der eine gesetzliche Ordnung bald nachfolgen sollte. Im Reichsarbeitsministerium ist seitdem ein Arbeitsauschuß für einheitliches Arbeitsrecht eingesetzt worden, der seine Vorarbeiten auch auf die Schaffung einer neuen Schlichtungsordnung ausdehnte. Es war beabsichtigt, das einheitliche Arbeitsrecht binnen Jahresfrist fertigzustellen. Da sich dies als unmöglich erwies, wurden eine Reihe von Gesetzesmaterialien, darunter auch die Schlichtungsordnung, vorweggenommen, die sich als besonders dringlich erwiesen. So wurde bereits im Frühjahr 1920 vom Arbeitsminister Schlicke ein Entwurf vorgelegt, der das Schlichtungswesen auf behördlicher Grundlage regelte, den vertraglichen Schlichtungsstellen nur eine untergeordnete Stellung einräumte und vor allem den Einigungszwang vor Streiks und Aussperrungen verlangte und mit schweren Geld- und Ehrenstrafen zu sichern suchte. Der Entwurf stieß in Gewerkschaftskreisen auf einmütige Ablehnung, und der Reichsarbeitsminister setzte eine Kommission aus Vertretern der größeren Organisationsgruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein, um eine brauchbare Grundlage für einen neuen Entwurf zu schaffen. Die Kommission verlangte zunächst, daß dem tarifvertraglichen Schlichtungswesen sowohl im Gesetz als auch überall im Instanzenzug die erste Stelle eingeräumt werde, und daß diese als die Regel, die behördliche Schlichtungsstelle aber als Ausnahme, als ergänzende, im Versagungsfall der Tarifstellen als ersetzende Organe behandelt werden. Demgemäß stiftet der neue Entwurf die vereinbarten Schlichtungsstellen an die Spitze und bestimmt, daß diese den Schlichtungsbehörden in jedem Falle vorausgehen und daß eine Schlichtungsbehörde an Stelle einer zuständigen vereinbarten Schlichtungsstelle erst dann in Tätigkeit treten darf, wenn die letztere trotz ihrer Kenntnis von der Anrufung einer Schlichtungsbehörde nicht tätig wird, oder wenn ihr Verfahren weder zu einer Einigung noch zu einem Schiedsspruch führt. Die Kosten der vereinbarten Schlichtungsstellen fallen natürlich den Vertragsparteien zur Last. So wünschenswert die Übernahme dieser Kosten auf das Reich gewesen wäre, so verbot sich dies mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage, die eine Doppelbelastung durch tarifliche und behördliche Schlichtungsstellen nicht gerechtfertigt hätte, wie auch im Hinblick auf die notwendige Unabhängigkeit des tariflichen Schlichtungswesens. Die vereinbarten Schlichtungsstellen sind in ihrem Aufbau und in ihrer Zusammensetzung frei, und das Gesetz greift hier nur soweit ein, daß es die paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verlangt und Regeln für den Fall vorsieht, daß die Parteien über Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung keine Bestimmung getroffen haben oder sich über die Bestellung Unparteiischer nicht einigen.

Für die Schlichtungsbehörden verlangte die Kommission die weitestgehende Selbstverwaltungsfreiheit sowohl in der Geschäftsführung, sei es durch die Parteien selbst oder durch einen unparteiischen Vorsitzenden, als auch im Verfahren. Der Entwurf hat unparteiische Geschäftsführer für jede Schlichtungsbehörde vorgesehen, die von der Landesregierung bestellt werden; er überläßt es aber den paritätischen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich zu entscheiden, ob sie mit oder ohne paritätischen Vorsitzenden verhandeln wollen. Im letzteren Falle scheidet der Vorsitzende bei der Verhandlung aus und beschränkt sich auf die Verwaltung der Schlichtungsbehörde. Doch können in jedem Einzelfalle die streitenden Parteien selbst

beschließen, ob sie entgegen den Gepflogenheiten der Schlichtungsbehörde mit einem Unparteiischen verhandeln wollen. Ist danach im Verfahren weitgehende Freiheit gewährleistet, so kann die Einschränkung der Selbstverwaltungsfreiheit der Schlichtungsbehörden nicht befriedigen. Die Arbeitgeberorganisationen haben sich aber entgegen ihrer früheren Haltung damit abgefunden, und auch die Minderheitsgewerkschaften teilen diesen Standpunkt, der für das Reichsarbeitsministerium ein grundsätzlicher ist. Wir haben im Reichswirtschaftsamt versucht, der Selbstverwaltung der Beisitzer weitere Grenzen zu ziehen, und zwar mit Erfolg. Wir haben im sozialpolitischen Ausschuss durchgesetzt, daß das Vorschlagsrecht des Bezirkswirtschaftsrates für die Ernennung der Vorsitzenden der Schlichtungsbehörde in eine Vorschlagspflicht verwandelt wird und die Landesbehörde an diese Vorschläge gebunden sein soll. Wir haben ferner dem Beisitzerbeirat, der den Vorsitzenden in der Geschäftsführung unterstützen soll, weitergehende Rechte zuerkannt und verlangt, daß die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden überall den Sozialbehörden übertragen werde.

Hinsichtlich der Zuständigkeit vertritt die Schlichtungsordnung den auch von den Organisationsvertretern anerkannten Grundsatz, daß die Einzelstreitigkeiten den Arbeitsgerichten, die Gesamtstreitigkeiten den Schlichtungsinstanzen zukommen, wobei der Begriff der Gesamtstreitigkeiten aber nicht an die Zahl der Beteiligten auf Arbeitnehmerseiten gebunden sein soll, sondern dabei zu berücksichtigen ist, ob die Interessen der Arbeitnehmer durch solche Streitigkeiten verletzt werden. Streitigkeiten auch zwischen einzelnen Personen, die sehr leicht die Ursache einer Gesamtstreitigkeit bilden können, sind danach als Gesamtstreitigkeit zu behandeln. Den vereinbarten Schlichtungsstellen ist auch in der Entscheidung von Einzelstreitigkeiten keine Grenze gezogen. Von Arbeitgeberseite wurde im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates gefordert, daß die Schlichtungsstellen für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis nicht zuständig sein sollen, weil sie das Lehrverhältnis nicht als Arbeits-, sondern als Erziehungsverhältnis betrachten. Der Antrag wurde abgelehnt, wird aber zweifellos im Plenum des Reichswirtschaftsrates wiederkehren.

Für den Aufbau der Schlichtungsbehörden sieht der Entwurf Einigungsämter, Landeseinigungsämter und ein Reicheinigungsamt vor. Bei den Einigungsämtern sollen neben den allgemeinen Kammern besondere Kammern für Arbeiter, Angestellte und für gemischte Streitigkeiten bestehen, daneben Fachkammern für bestimmte Gewerbegebiete, Berufs- oder Betriebsarten, außerdem für handwerksmäßige Betriebe und für Heimgewerbe, endlich für alle diese wieder Arbeiter-, Angestellten- und gemischte Kammern. Wir haben im Reichswirtschaftsrat die Streichung besonderer Kammern für Handwerks- und Heimgewerbe durchgesetzt, da es für diese Betriebsarten neben den Fachkammern keiner Sondervertretung für die Schlichtung von Streitigkeiten bedarf. Die Wahl der Beisitzer soll durch die künftigen Bezirkswirtschaftsräte erfolgen, erstmalig aber durch Ernennung auf Grund von Vorschlägen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bezirks. Für die Landeseinigungsämter, die für Gesamtstreitigkeiten zuständig sind, wenn die beteiligten Arbeitnehmer im Bezirk mehrerer Einigungsämter beschäftigt sind, ist die gleiche Gliederung nach Kammern vorgesehen. Neben den Einigungskammern sollen hier noch Revisionskammern gebildet werden, weil der Entwurf das Rechtsmittel der Revision gegen Schiedssprüche zuläßt. Endlich soll der Entwurf noch weitere Sondereinigungskammern für Betriebe des Reiches und der Länder einführen. Da außerdem noch Sonderschlichtungsbehörden für die gleichen Unternehmungen darin verlangt werden, so wurden im Reichswirtschaftsrat die Sondereinigungskammern gestrichen und nur die Sonderschlichtungsbehörden zugelassen. Auch gegen letztere wandten sich die Arbeitnehmervertreter, aber sie blieben in der Minderheit. Beim Reicheinigungsamt soll neben den Kammern für Arbeiter Angestellte und gemischte Sachen Revisionsämter und überdies ein erweiterter Senat für grundsätzliche Entscheidungen gebildet werden. Wir haben im Reichswirtschaftsrat erreicht, daß die Vorsitzenden der Landeseinigungsämter nur im Einvernehmen mit dem Bezirkswirtschaftsrat ernannt werden sollen, sowie daß die Ernennung des Präsidenten, des Direktors und der Senatspräsidenten des Reicheinigungsamtes nicht auf Lebenszeit, sondern höchstens für zwölf Jahre erfolgt.

Kommt im Ausbau der Schlichtungsinstanzen ein größeres Maß von Freiheit zum Ausdruck, so liegt sich in der Gestaltung des Verfahrens, soweit es der Sicherung der Ziele des Schlichtungswesens dient, ein gewisses Maß von Gebundenheit, das sich teilweise zum gesetzlichen Zwang steigert, nicht vermeiden. Das Schlichtungswesen soll der Einigung streitender Parteien und der Verhütung von Aussperrungen und Streiks dienen, die besonders dann, wenn lebenswichtige Betriebszweige beteiligt sind, die Gesamtheit auf schwerste schädigen können. Der Entwurf fordert im § 55, daß Streiks und Aussperrungen nicht begonnen werden dürfen, ehe nicht ein Einigungsverfahren stattgefunden hat und ein Schiedsspruch gefällt worden ist. Dieser Verhandlungszwang hat nichts zu tun mit dem Fint-

zungszwang, denn nach der Fällung eines Schiedsspruches steht es den streitenden Parteien noch immer frei, den Schiedsspruch anzunehmen oder abzulehnen und den Kampf zu beginnen. Über den Verhandlungszwang ist in Gewerkschaftskreisen kaum jemals gestritten worden; man hat im Gegenteil es verhandlungseindlichen Arbeitgebern immer verargt, wenn sie auf das Einigungsamt piffen und zwar erschienen, aber nicht verhandelten, und hat bedauert, daß diese Widerspenstigen nicht durch Strafe zur Verhandlung angehalten werden konnten. So wird also auch der gesetzliche Verhandlungszwang kaum als Eingriff in die Koalitionsfreiheit aufgefaßt werden können - von gewerkschaftlicher Seite um so weniger, als die Gewerkschaften selbst fast ausnahmslos durch ihre Satzungen den Grundsatz des Einigungsverfahrens vor jeder Arbeitseinstellung anerkannt haben und in Tarifverträgen mit den Arbeitgebern auch legalisiert haben. Wenn es in der Praxis auch nicht immer gelang, diesen Grundsatz restlos zur Anerkennung zu bringen, indem draufgängische Ortsverwaltungen sich von der Taktik kurzfristeter Ultimata mehr Erfolg versprachen, so ist diese Haltung doch fast auf jedem Verbandstag scharf gerügt worden, und sie paßt auch wenig in die Zeit tariflicher Regelung der Arbeitsverhältnisse auf breiter Organisationsbasis, die ohne Treu und Glauben auf beiden Seiten nicht durchzuführen ist. Man kann sich wohl denken, daß Unorganisierte oder Vertreter wilder Streikauffassungen gegen den Verhandlungszwang auftreten, nicht aber gut erzogene Gewerkschafter, die es mit den selbst gegebenen Gesetzen der Gewerkschaften ernst nehmen. Solche können es nur begrüßen, wenn der von den Gewerkschaften seit Jahrzehnten vertretene Grundsatz endlich auch Gemeingut der Gesetzgebung wird und mit der Autorität des Gesetzes nicht nur gegen Arbeitgeber, sondern auch gegen Streikexaltadas durchgeführt werden kann. Der Entwurf sucht den Verhandlungszwang für gewisse Gruppen, nämlich für lebenswichtige Betriebe, durch zwei weitere Vorschriften zu stützen. Einmal dadurch, daß vor Beginn einer Aussperrung oder Arbeitseinstellung eine Abstimmung unter den Beteiligten stattfinden müsse, bei der mit Zweidrittelmajorität oder mit satzungsgemäßer Mehrheit der Streik beschlossen wird, und zweitens dadurch, daß zwischen der Verkündung des Schiedsspruches und dem Beginn des Kampfes mindestens eine Woche vergangen sein müsse. Die Abstimmung kann überdies von den Gewerkschaftsbeamten überwacht werden. Bei der Prüfung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, wie weit sie sich von der seitherigen gewerkschaftlichen Praxis entfernt und wie ihre Durchführung auf gewerkschaftliche Kämpfe wirken würde. Da stoßen wir wieder auf die Erfahrung, daß die meisten Gewerkschaften in ihren Satzungen oder Streikreglements selbst eine solche Abstimmung von ihren Mitgliedern verlangen. Es waren denn auch alte Gewerkschafter, wie Bauer und Schlicke, die ehemals in leitenden Regierungsstellen diesen gewerkschaftlichen Grundsatz in den Mittelpunkt der Schlichtungsordnung stellten und seine Beachtung sogar durch scharfe Strafen erzwingen wollten. Auf solche Strafen verzichtet der vorliegende Entwurf, sehr zum Bedauern der Arbeitgebervertreter, die im Reichswirtschaftsrat glaubten auf eine Strafbestimmung nach Art der lang vermoderten Zucht-hausvorlage nicht verzichten zu können. Er begnügt sich mit der erzieherischen Wirkung der Organisationen auf ihre Mitglieder und mit der allgemeinen Schadenersatzpflicht des BGB., die uns schon seit Jahren nicht allzu viel Kopfzerbrechen gemacht hat, und mit der wir wohl auch jetzt als Millionenverbände hoffen dürfen fertig zu werden. Auch hier also gilt, was sich bisher in den Gewerkschaften bewährt hat und für uns als gesetzlicher Zwang kaum nachteilig sein kann, wir müßten denn unserer ganzen gewerkschaftlichen Praxis ins Gesicht schlagen und uns zum Prinzip verantwortungsloser Streiks bekennen, das seit der Revolution allerdings mit gewissem Erfolg propagiert worden ist, aber fast immer nur gegen die Gewerkschaftsleitungen.

Schwerer wiegt die Kontrolle dieser Abstimmungen durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, die als ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen die Gewerkschaften, als Bevormundung, ja sogar als Beleidigung empfunden wird. Sie wird im Entwurf begründet mit dem Hinweis auf Terrorakte von Minderheiten, mit denen vielerorts Streiks erzwungen worden seien. Daß solche Dinge vorgekommen sind, nicht nur bei politischen Streiks, läßt sich nicht bestreiten. Aber daraus eine Gesetzesvorschrift zu machen, verrät wenig Vertrauen auf den erzieherischen Einfluß der Gewerkschaften. Im Reichswirtschaftsrat waren nun nicht nur die Arbeitgebervertreter, sondern auch die Vertreter der Minderheitsgewerkschaften sowie die Vertreter der Abteilung 3 für eine solche Kontrolle, so daß wenig Aussicht vorhanden war, ein gegenteiliges Votum zu erreichen. Zwei Gesichtspunkte wurden dabei in die Waagschale geworfen: daß es sich nur um eine Kann-Vorschrift handle und daß ihre Durchführung ohnehin bei größeren Bewegungen mehr als zweifelhaft sei, so daß diese Kontrolle wahrscheinlich nur bei lokalen Bewegungen mit konzentrierter Abstimmung angewandt werden könne. Überdies werde der Kampfesbeginn nicht von ihrer Durchführung abhängig gemacht. Es handele sich also mehr um eine Erziehungsvorschrift

als um eine Beeinträchtigung des Koalitionsrechtes. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir auf diese Bestimmung nicht das entscheidende Gewicht gelegt, sondern auf die einwöchige Schutzfrist, die der Entwurf lebenswichtigen Betrieben gegen Streiks und Aussperrungen gewähren will. Hier wurden ernstlich gewerkschaftliche Kampfinteressen berührt, und hier haben wir mit Erfolg eingegriffen und nach langem Kampf ein Kompromiß durchgesetzt. Der Widerstand der Gewerkschaften richtete sich zunächst gegen die Liste der lebenswichtigen Betriebe, als welche der Entwurf die Krankenhäuser, die Landwirtschaft während der Erntezeiten der für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Feldfrüchte, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, die Reichsbank, Reichsdruckerei sowie die Betriebe der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung nennt, aber weiterhin die Wirtschaftsvertretungen in Reich, Ländern und Bezirken ermächtigt, auch andere Betriebe und Verwaltungen dauernd oder auf bestimmte Zeit für gemeinnützig zu erklären. Damit war der Grundsatz der Verallgemeinerung der Gemeinnützigkeit bereits im Entwurf anerkannt, so daß in der Praxis jeder Streik von einer einwöchigen Schutzfrist abhängig gemacht werden könnte. Unser Versuch, die Liste der Gemeinnützigkeit einzuschränken, fand nicht einmal auf gewerkschaftlicher Seite restlose Unterstützung, da die Minderheitsgruppen auch hier mit den Arbeitgebern gingen. So blieb uns also nur übrig, den Kampf gegen die Schutzdauer zu konzentrieren und die sieben-tägige Frist herabzusetzen. Es gelang uns gegen das Zugeständnis, daß diese Frist für alle Streiks und Aussperrungen gelten solle, statt 7 Tage 3 Tage Frist zu erreichen, worauf die Liste der gemeinnütigen Betriebe fallen gelassen wurde. Diese dreitägige Frist soll gelten von der Zustellung des Schiedsspruches, der nach § 75 mindestens am dritten Tage nach Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgen soll. Eine dreitägige Frist kann für manchen gewerkschaftlichen Kampf sicherlich noch sehr un bequem werden. Aber in der Regel liegt schon heute zwischen Verhandlung und Kampfbeginn eine längere Frist, die durch Abstimmungen und durch die Entscheidungen der gewerkschaftlichen Instanzen bedingt wird.



**Allgemeines.**

Teil für die gemeinsamen Interessen aller Sparten des Berufes.

**Volkstumverlag „Das Bild“, E. G. m. b. H.**

Spekulantentum und die Sucht rascher Bereicherung haben dem guten Wandschmuck den Zutritt zum Arbeiterheim verschlossen. Was sonst der breiten Masse des Volkes für immer noch viel zu hohe Preise geboten wurde und wird, ist Kitsch im wahren Sinne des Wortes. Wohl bestehen schon Institutionen, die der so hervorgerufenen künstlerischen Verbildung der Masse entgegenzutreten versuchen, aber an das Volk im wahren Sinne des Wortes kamen sie nicht heran. So herrscht noch immer als Wandschmuck in den Wohnungen der Arbeiter das kitschige Oldruckbild, der „Ölschinken“, und die steifeline Photographie, angefertigt von jeder Gefühlsempfindungen baren Photographen.

Die Erkenntnis dieser Dinge und der Wille, hier Abhilfe zu schaffen, war besonders in unseren Kollegenkreisen, als den Ausübenden eines Gewerbes, das wie geschaffen ist, den Arbeitermassen den Weg zum Kunstleben zu bahnen, verbreitet, und es sind wiederholt Anregungen gegeben worden, wie diesem Ziel näherzukommen wäre. Besonders unsere Kollegen in der Reichsdruckerei haben sich mit diesem Problem beschäftigt, und als durch die Entwertung des Geldes nach Beendigung des Krieges die Kunsthandlärer durch ganz erhebliche Preissteigerungen der Kunstblätter es der Arbeiterschaft vollständig unmöglich machten, einen guten Wandschmuck zu erwerben, erhielt der Gedanke, den breiten Arbeitermassen preiswerte originalgetreue Wiedergaben von Werken bildender und angewandter Kunst zur Schmückung des Arbeiterheims zugänglich zu machen, neue Nahrung. Der Gedanke der Gründung einer Genossenschaft, die unter Ausschaltung jeden Kapitalgewinnes es auch den unbemittelten Volksschichten möglich macht, sich mit den Werken alter und neuer Meister vertraut zu machen und durch solchen Wandschmuck das Arbeiterheim mehr zum Ausdruck des Emporstrebens zu machen, wurde erwohnt.

Die Idee einer solchen Genossenschaft wurde wieder besonders von den graphischen Arbeitern der Reichsdruckerei gefördert und alles getan, was sie zur Tat werden lassen konnte. Hindernisse unzähliger Art stellten sich ihnen dabei in den Weg. Die Kapitalisten des Kunstmarktes merkten, welche Konkurrenz ihnen durch eine jeden Kapitalgewinn ausschaltende, von Arbeitern geleitete Genossenschaft entstehen würde und taten alles, was geeignet erscheinen konnte, dieses Werk zu verhindern. Auch die Reichsdruckerei, die angegangen worden war, dieses Werk der Arbeiter zu fördern, unterlag dem Einfluß der mächtigen Herren des Kunstmarktes und versagte dem geplanten Werke seine Unterstützung. Aber der Wille der in dieser

Richtung Arbeitenden war zu stark, und die Vorarbeiten waren schon zu weit fortgeschritten. Neue Möglichkeiten zur Durchführung des gefaßten Planes mußten gesucht werden. Die Kollegen wandten sich deshalb an unseren Verbandsvorstand, um die moralische Unterstützung unserer Organisation zu haben. Nach längerer Beratung des Verbandsvorstandes und nach Zustimmung des Verbandsausschusses und des Beirates konnte den Kollegen einstimmig die moralische Unterstützung des Verbandes zugesichert werden. Die Ansicht, daß die Gewerkschaftsorgane des Sozialismus sein müssen, lebt wenigstens in unserem Verbandsverbande. Das beweist der einstimmig von allen drei verantwortlichen Stellen des Verbandes gefaßte Beschluß, ein solches Kulturwerk zu ermöglichen.

Damit war man der Verwirklichung des Gedankens, unter Ausschaltung jeden Kapitalgewinns die minderbemittelten Volksschichten mit den Werken alter und neuer Meister vertraut zu machen und dadurch den jetzt noch vielfach in Arbeiterwohnungen anzutreffenden Wandmuckkitsch durch gute Bilder zu beseitigen, schon wesentlich näher gekommen. Der dann ebenfalls zur Unterstützung dieses Werkes angerufene Graphische Bund gab nach längerer und eingehender Beratung unter tätiger Mithilfe der Kollegen der Reichsdruckerei die Grundlage ab, den Volkskunstverlag „Das Bild“ als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf die Beine zu stellen. Alle vier Verbände der papierverarbeitenden graphischen Industrie haben ihre Mitwirkung an diesem Werke zugesagt, trotzdem das ebenfalls miterörterte Problem der Verbilligung des Buches als zurzeit nicht durchführbar zur Seite gestellt werden mußte. Unter einmütiger Zustimmung aller vier Gewerkschaften sind die Satzungen der neuen Genossenschaft aufgestellt worden und sowohl Vorstand wie Aufsichtsrat der Kontrolle der vier Verbände unterworfen. Als Vorsitzender des Aufsichtsrates fungiert unser Kollege Ernst Herbst, und auch im Vorstände ist unser Verband vertreten. Über das weitere unterrichtet nachstehende Notiz, die allen arbeiterfreundlichen Blättern zum Nachdruck übermittelt worden ist:

**Volkskunstverlag „Das Bild“, E. G. m. b. H.**  
Zweck der Genossenschaft ist der Vertrieb originalgetreuer Wiedergaben von Werken bildender und angewandter Kunst der Vergangenheit und Gegenwart. Durch Ausschaltung jeden Kapitalgewinns soll es auch den minderbemittelten Volksschichten ermöglicht werden, sich mit den Werken alter und neuer Meister vertraut zu machen. Die Genossenschaft verfolgt also gemeinnützige Zwecke und verdient die Unterstützung aller Volksgenossen. Die Beitrittsgebühr beträgt 2 Mk. und ist bei der Anmeldung zu zahlen. Die Höhe des Geschäftsanteils ist auf 10 Mk. festgesetzt. Aufnahmefähig ist jede geschäftsfähige Person. Im Vorstand und Aufsichtsrat sitzen bekannte Kollegen aus den vier graphischen Verbänden, welche letztere sich durch Entnahme einer großen Anzahl von Anteilen weitgehenden Einfluß gesichert haben. Ein künstlerischer Beirat steht dem Vorstand und Aufsichtsrat zur Seite. Die ersten Bilder (gerahmt oder ungerahmt) kommen bis Ende November zum Versand; der Preis soll ein möglichst mäßiger sein. Alle nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle: Otto Günther, Berlin-Mariendorf, Kurfürstenstr. 19.

Mit dieser Gründung und Unterstützung hat der Graphische Bund, angeregt durch die weitestgehende Stellungnahme unseres Verbandes, ein neues Arbeitsfeld beschritten, das erst nach längerem Zeitraum seine Wirkungen auslösen wird. Die ersten drei größeren Bildwerke werden bereits zu Weihnachten erscheinen und damit der Kampf gegen den Bilderschund im Arbeiterhaushalt aufgenommen. Was Aufnahme eines solchen Kampfes heißt, wissen alle zu würdigen, die bei der Errichtung der Genossenschaft mitgewirkt haben. Aber es gilt der herrschenden Unkultur in Arbeiterkreisen zu Leibe zu gehen und mitzuwirken, den Erfolg der Arbeiterklasse im Ringen um eine bessere Welt sicherzustellen. Die Bildungsausschüsse und die Buchhandlungen der beiden sozialistischen Parteien, die Volksbühnen und auch die Genossenschaft haben sich zur Unterstützung hinter das begonnene Werk gestellt und stellen ihre Einrichtungen zum Vertrieb der Drucke zur Verfügung. Die Kollegen, die schon auf Grund ihrer täglichen Beschäftigung aus eigenem Wissen, was von dem profitsüchtigen Kunsthandel mit feiner Berechnung den breiten Massen geboten wird, müssen, als Teilhaber durch ihre Organisation, wie als Angehörige der aufstrebenden Klasse des Proletariats dieses neue Unternehmen durch Propaganda und durch die Tat unterstützen, damit es seinen Zweck, Kulturbringer dem Proletariat zu sein, erfüllen kann. Nur wo große Forderungen sind, können große Erfüllungen kommen. Freilich — zu den Forderungen muß man berechtigt sein. Diese Berechtigung gibt dann die allgemeine Kulturhöhe, die sich von selbst bildet. Kunst aber ist Kultur, und jeder Zweig der Kunst ist sowohl ihr Spiegel wie auch ihr Ausdruck!

## Ortsberichte.

**Saalfeld (Saale).** Reklamkunst-Ausstellung und Vorträge zu Ehren Senefelders. Am Sonntag, den 29., und Sonntag, den 30. Oktober, findet in der Turnhalle der Portenschule Ausstellung und Vorträge der hier neugegründeten „Gesellschaft für bildende Kunst (E. V.) Saalfeld

a. d. Saale“ statt, welche Besuch aller verdienen. Die Saalfelder Kollegen, sowie diejenigen der „Vereinigten Staaten“ von Blankenhain (Thür.), Blankenburg (Schwarzatal), Koburg, Eisfeld, Königsee i. Thür., Oberweißbach, Pößneck, Rudolstadt, Salzungen, Schalkau, Schmalkalden, Sonneberg (S.-M.), Tettau (Oberfranken), Titschendorf und Ziegenrück a. S. werden ganz besonders hierzu freundlichst eingeladen. Aber auch die anderen Kollegen aus den angrenzenden preußischen, bayerischen, sächsischen und thüringischen Gebietsteilen sind zum Besuch dieser Ausstellung herzlichst eingeladen, denn es wird wohl vielleicht überhaupt das letztmal sein, daß in der graphischen Metropole und „steinernen Chroik“ Thüringens, wo schon so manche schöne Ausstellung im Laufe der Jahre war, eine Ausstellung sein kann. Der „Schienenzoll“ auf der Eisenbahn wird immer teurer; möge deshalb jeder Kollege, ob „vom Walde“ oder dem Saaletal und dessen Seitentälern, die jetzige „billige“ Gelegenheit nochmals zu einer artistischen Pilgerfahrt nach Saalfeld an der Saale „hellen“ Strande benutzen. Wer am Sonnabend, den 29., und Sonntag, den 30. Oktober, schon gar nicht kommen kann, der komme bestimmt am Sonnabend, den 5. November, zur gemeinsamen Senefeldervereinigung ins „Konzerthaus Gambrinus“ in Saalfeld a. S.

## Der Steindruck.

### Prüfe und behalte das Beste.

Die Erwiderung in Nr. 38 der „Graph. Presse“, „Der Steindruckprozeß bei material-, kraft- und zeitsparender Arbeitsweise“ ist sicher vielen Kollegen aus dem Herzen geschrieben. Ich will nicht danach fragen, ob diese Kollegen sich die Mühe gegeben haben, um die beschriebene Arbeitsweise auszuprobieren. Aber man darf wohl alle interessierten Kollegen bitten, eine halbe Stunde für diesbezügliche Versuche zu opfern, und sei es nach Geschäftsverlauf. Nach vorurteilsfreier Prüfung wird man finden, daß meine Angaben vollinhaltlich berechtigt sind. Kollegen, welche Gelegenheit haben, mich in meiner Beschäftigungsstelle aufzusuchen, kann ich diese Arbeitsweise vor Augen führen.

Ich darf wohl meine Kollegen daran erinnern, daß beim Mehrfarbendruck der Maschinendrucker sehr oft die Entdeckung machen werden muß, daß ein Stück nicht paßt, weil beim Aufstecken bzw. Umdrucken selbige verfliegen ist. Mit einer fabelhaften Geschwindigkeit wird meist dieser Fehler in der Maschine beseitigt, indem das bereits hochgeätzte Bild oberflächlich herausgeschliffen, das neue passend eingesetzt und fertig gemacht wird. Saubere Behandlung vorausgesetzt, ist dann bei dieser Druckaufgabe nichts Nachteiliges zu merken. Würden bei dergleichen Anlässen diese Stellen wie üblich geschliffen, dann könnten die Auftragwalzen das eingesetzte Bild nicht gleichmäßig mit Farbe bedecken. Kollegen, welche Zeit und Interesse haben, möchte ich bitten, sich auf einer Schreibmaschine mittels gewöhnlichen Kohlepapiers Durchschläge auf Umdruckpapier herstellen zu lassen. Diese dann einestils wie üblich auf gut geschliffenem, andererseits auf nur angeschliffenem Stein umdrucken, wie beschrieben fertig macht und fort-drucken. Das Resultat bitte bekanntzugeben.

An die Berliner Kollegen habe ich ein auf diese Weise angefertigtes Zirkular verteilen lassen und stelle, soweit der Vorrat reicht, den interessierten Kollegen diesbezügliches Material gern zur Verfügung.

Um den einwandfreiesten Beweis zu führen, überreiche ich gleichzeitig der Redaktion der „Graph. Presse“ diesbezügliche Unterlage (benutztes Kohlepapier, abgezogenes Umdruckpapier usw.). Ich bemerke ausdrücklich, daß ich dabei keinerlei Korrektur vorgenommen habe. Wenn ich egoistisch veranlagt wäre, könnte ich diese technischen Vorteile für mich behalten. Ich bin mir aber bewußt, daß durch Vereinfachung der Arbeitsprozesse auch meine Arbeitsbrüder genügend Zeit zur geistigen Aufatmung übrig bleibt. Nur möge diese Zeit dazu verwendet werden, über die Lebenslage nachzudenken, damit die technischen Vorteile nicht nur den Besitzern der Produktionsmittel zugute kommen.  
H. Kapke, Berlin-Britz.

Anmerkung der Red.: Das uns vom Kollegen Kapke überreichte Material entspricht durchaus dem, was er in seinen Artikeln zum Ausdruck gebracht hat. Die Abzüge sind klar und läßt die Dichtigkeit der Farbe auf dem Abzug darauf schließen, daß das Original auch haltbar ist. Wir haben die uns gesandten Abzüge als unbedingt notwendig der Technischen Zentrale übergeben, die in ihrem Wiederaufbau jetzt so weit fortgeschritten ist, daß sie bei Eintritt normaler Verhältnisse ihre so-her notwendige Tätigkeit nach außen wieder aufnehmen kann. Dann wird das Verfahren des Kollegen Kapke an Hand der zur Verfügung gestellten Abzüge einem größeren Kollegenkreise näher erläutert werden können.

## Die photomech. Fächer.

### Versuchte Abänderung des letzten Lohnabkommens für das Chemigraphie-, Kupferdruck- und Lichtdruckgewerbe.

Nachdem durch Verhandlungen der Vorstände der beiden Vertragsparteien des Tarifes für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe eine Umdatierung der im Lohnabkommen vom 3. September vorgesehenen Termine zur Zahlung eines höheren Lohnes vereinbart worden war und erst nach längerem, sehr ernsten Auseinandersetzungen Einverständnis zu weiteren Verhandlungen in der ersten Hälfte des Monats November erzielt werden konnte, mußte auch für das Chemigraphie-, Kupferdruck- und Lichtdruckgewerbe versucht werden, eine Änderung des laufenden Lohnabkommens zu erzielen. Die dahinzuliegende Forderung, schon vor dem Abkommen im Steindruckgewerbe gestellt, führte zur Einberufung je einer Hauptversammlung des Bundes der Chemigraphischen Anstalten und der Lichtdruckereibesitzer, die nach unserer Information jede weitere Erhöhung der Löhne ablehnte.

Trotzdem fand am 12. Oktober eine Besprechung zwischen den Herren Frisch und Ullstein und unseren Kollegen Haß und Herbst unter Hinzuziehung des Geschäftsführers des Tarifamtes, Kollegen Köhler, statt, um auch für die photomechanischen Berufe eine Änderung des letzten Lohnabkommens zu erreichen. Die Unternehmer legten in dieser Besprechung eine Lohnstatistik vor, die zu den Hauptversammlungen der Berufe aufgenommen worden war, aus der die Gleichstellung der Kollegen mit den Buchdruckern hervorgehen soll. Da die geführten Lohnverhandlungen erst vier Wochen zurückliegen, machten die Unternehmer noch viel schlimmer in Entrüstung über den Bruch der getroffenen Abmachungen, als dies schon von den Unternehmern im Steindruckgewerbe gesehen war. Vor allen Dingen hob man hervor, daß unter solchen Verhältnissen den Betrieben eine Kalkulation vollständig unmöglich sei. Man versuchte auch nachzuweisen, daß gegenüber den Beschäftigten im Lithographie- und Steindruckgewerbe schon ein höherer Lohn gezahlt würde, was schließlich nicht geleugnet werden kann. Aber vor gar nicht allzu langer Zeit war unserer Meinung nach das Verhältnis ein Umgekehrtes, was aber nie als Veranlassung genommen wurde, den Arbeitern in den photomechanischen Berufen aus eigenem das am Steindrucklohn Fehlende zu zahlen. Es wurde deshalb auch bei dieser Besprechung ein Ausgleich für die bestehende Teuerung verlangt und an Hand der einzelnen Zulagen, die in den verschiedenen Berufen gegeben worden sind, nachgewiesen, daß die Teuerung viel höher bewertet werden ist und auch viel höher bewertet werden muß. Trotz stundenlanger Verhandlung konnte vorerst zu keinem Ergebnis kommen werden, und es schien fast so, als wenn jede Verständigung unmöglich sei. Immer wieder verlangten die Unternehmer von der Organisationsleitung die Erfüllung der Abkommen vom 15. und 16. September.

Wenn trotzdem die Unternehmer veranlaßt werden konnten, den Versuch zu machen, eine Änderung des Lohnabkommens bei ihren Mitgliedern durchzusetzen, so geschah es nur unter Anwendung stärkster Druckmittel. Da hier vor Ablauf des letzten Abkommens verhandelt wurde und auch keine Abmachungen über drei Monate hinaus vorlagen, war es besonders schwer, einen Ausweg zu finden. Nachdem feststand, daß eine neue Lohnverbesserung nicht zu erreichen war und auch die gemachten Vorschläge der Rückdatierung der November-Dezember-Zulage ab 1. oder 15. Oktober nicht durchgesetzt werden konnten, wurde vereinbart, den Unternehmern schriftlich folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Die am 4. November fällige Zulage von 10 Mk. soll erstmalig am 21. Oktober und die Dezember-Zulage erstmalig am 4. November bezahlt werden. Die Einberufung des Tarifausschusses zur Tarifberatung wurde auf den 15. bis 17. November festgesetzt. Die Unternehmer wollen innerhalb acht Tage eine Rundfrage darüber herbeiführen und sehen, ob Einverständnis mit den Mitgliedern erzielt werden kann.

Nach dem Eindruck, den die Verhandlungen hinterlassen haben, dürfte kaum ein neuer Tarif für die photomechanischen Berufe zustande kommen. Die Kollegen müssen deshalb darauf achten, unter keinen Umständen Einzelstreiks aufkommen zu lassen, da möglicherweise nach Ablauf des Tarifes alle Kräfte zusammengefaßt werden müssen, um den Kollegen eine ausreichende Lebenshaltung zu sichern. Schwächen wir vorzeitig unsere Kräfte, dann wird unmöglich ein längerer Kampf erfolgreich geführt werden können.

## Xylographen!

In Nummer 34 der „Graph. Presse“ berichteten wir über Verhandlungen, die zwischen dem Bund der Xylographischen Anstalten und Vertretern unseres Verbandes stattgefunden haben. Diese Verhandlungen wurden am 12. Oktober fortgesetzt und führten zu folgendem Ergebnis:

(Fortsetzung in der Beilage.)

„1. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sollen sich mit denen zwischen dem Bund der Chemigraphischen Anstalten und Kupferdruckereien Deutschlands und dem Verband der Lithographen, Steindruckereien und verwandten Berufe abgeschlossenem in allem decken und örtliche Durchschnittslöhne nicht unter den Durchschnittslöhnen der Chemigraphen stehen.

In Ermangelung der Ermittlung eines solchen örtlichen Durchschnittslohnes gilt der Kreisdurchschnitt.

2. Für entstehende Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden nach Bedarf Schiedsgerichte im Sinne des Chemigraphentarifes eingesetzt.

3. Bei etwaiger Aufhebung des Chemigraphentarifes treten die Parteien zum Abschluß eines neuen Abkommens zusammen.

4. Die Gehilfen dürfen weder für eine andere Firma noch für eine Privatperson Arbeiten ihres Berufes ausführen, auch nicht außerhalb der Arbeitszeit.“

Weiter wurde vereinbart:

„Mitglieder des Bundes der Xylographischen Anstalten dürfen nur Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindruckereien und verwandten Berufe beschäftigen; Mitglieder des Verbandes der Lithographen, Steindruckereien und verwandten Berufe dürfen nur bei Mitgliedern des Bundes der Xylographischen Anstalten Beschäftigung nehmen.“

Die Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen ist inzwischen bei dem Arbeitsministerium zur Erklärung der Rechtsverbindlichkeit eingereicht worden.

Zu bemerken ist hierzu, daß unterschiedliche Behandlung zwischen den in Chemigraphischen Anstalten arbeitenden Xylographen und den in Xylographischen Anstalten Beschäftigten nach Ziffer 1 der Vereinbarung nicht eintreten kann, da die Entlohnung mindestens die der Chemigraphen sein muß. Es hat also jeder Ort die Möglichkeit, nachzuprüfen, ob die Löhne der Xylographen mit denen der Chemigraphen im Einklang stehen.

Da es dem Bund der Xylographischen Anstalten aus handwerklichen Gründen nicht geeignet erscheint, sich als selbständige Gruppe dem Bunde der Chemigraphischen Anstalten und Kupferdruckereien anzuschließen, wurde für den Bedarfsfall in Ziffer 2 eine eigene Gerichtsbarkeit eingesetzt.

Die Ziffer 3 der Vereinbarung sieht vor, daß bei einem Nichtzustandekommen eines neuen Chemigraphentarifes durch Verhandlungen die für das Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen gesondert festgesetzt werden. Bis dahin ist den Xylographen also zuzugehen, was im Chemigraphentarif festgesetzt ist.

Ein weiteres umfangreiches Gebiet war die anscheinend in ziemlichem Umfange betriebene Puscharbeit der Gehilfen. Da es aus rechtlichen und gewerkschaftlichen Gründen nicht gebilligt werden kann, wenn die Gehilfen sich dieserart betätigen und mithelfen, jede gesunde Preisgestaltung unmöglich zu machen, wurde in Ziffer 4 festgesetzt, daß für andere Firmen und für Private berufliche Arbeiten nicht geleistet werden dürfen. Gehilfen, die bei solcher Leistung betroffen werden, haben fristlose Entlassung zu gewärtigen.

Auch die Frage der „Heimarbeiter“ hat eine nicht unbedeutende Rolle bei den Verhandlungen gespielt. Es wurde vereinbart, daß eine Liste zur Heimarbeit zugelassener Gehilfen aufgestellt wird, wie es ähnlich in der Lithographie geschehen ist. Die Firmeninhaber dürfen dann Arbeit nur an auf der Liste befindliche Heimarbeiter vergeben.

Im weiteren wurde der Organisationszwang vereinbart, der zur Gesundung des ehemals so bedeutenden Holzschnittes unerlässlich ist. Er bringt Rechte und Pflichten beiden Parteien.

Wir ersuchen nunmehr, an allen in Frage kommenden Orten die Vereinbarungen zur Durchführung zu bringen und dem Verbandsvorstand jeweilig Bericht zu geben. Wird allenthalben im Sinne der Vereinbarung gearbeitet und halten sich vor allen Dingen die Xylographen selbst streng an das Vereinbarte, so ist eine gute organisatorische Grundlage geschaffen, auf der getrost weitergebaut werden kann.

Es muß als selbstverständlich gelten, daß die, die nichts zur Herbeiführung gesunder Verhältnisse beitragen, an diesen aber teilnehmen wollen, keinen Raum mehr finden dürfen. Deshalb geht an alle noch abseits stehenden Holzschneider, seien sie Gehilfen in den Betrieben, seien sie Heimarbeiter, das Ersuchen, sich unverzüglich dem Verbandsvorsitzenden anzuschließen. Nur im gemeinsamen Wirken können die Verhältnisse gehalten und gebessert werden.

E. Herbst.

## Photogr. Mitarbeiter.

### Photographischer Kunstdruck.

Nachdem auch die Bromsilber-Kunstdruck-Industrie das am 3. September für das deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe abgeschlossene Lohnabkommen als für sich verbindlich erachtet hatte, mußte auch versucht werden, die zwischen den Vorständen der Tarifvertragsparteien am 10. Oktober getroffene, für das Steindruckgewerbe

gültige Vereinbarung für die photographische Kunstdruck-Industrie wirksam zu machen. Gelegenheit hierzu bot sich in der am 11. Oktober stattgefundenen Tarifamtssitzung, in der das im Steindruckgewerbe getroffene Lohnabkommen auch auf die photographische Kunstdruck-Industrie ausgedehnt wurde. Danach sind die erst ab 1. Dezember mehr zu zahlenden 10 Mk. schon ab 16. Oktober zu zahlen und der Dezember aus der Vereinbarung ausgeschaltet worden. Weitere Verhandlungen finden ebenfalls wie im Steindruckgewerbe in der ersten Hälfte des November statt.

Die Kostgeldsätze für Lehrlinge wurden ebenfalls den im Steindruckgewerbe gültigen angepaßt.

### Die deutsche Photo-Industrie.

Vom 4. bis 9. Oktober veranstaltete der „Photographische Verein zu Berlin“ in den Räumen der „Sezession“ am Kurfürstendamm eine Ausstellung „Die deutsche Photo-Industrie“. In Anbetracht der geringen zur Verfügung stehenden Räume konnte man nur auf eine beschränkte Vertretung der photographischen Industrie rechnen, und waren uns vor unserer Besichtigung aus Kollegenkreisen entsprechende Kritiken geäußert worden, die wir dann auch als berechtigt anerkennen mußten. Obgleich eine Anzahl der ersten chemischen, optischen, Platten-, Papier- und Kamerafabriken sowie solche photographischer Hilfsmittel vertreten waren, will uns der Titel der Ausstellung anmaßend erscheinen. Ob mit Rücksicht auf den beschränkten Raum oder aus Mangel an Interesse, war die Zahl der Aussteller sehr beschränkt. Die „deutsche Photo-Industrie“ war noch lange nicht so vertreten, daß man einen Überblick erhielt. Die Aufmachung der also an sich kleinen Ausstellung war einladend und gefällig. Mehr zu bieten war wohl bei den beschränkten Mitteln nicht möglich. Der Verkehr und Verkauf auch aus dem Reich soll verhältnismäßig gut gewesen sein.

Bei dieser Gelegenheit zeigt sich auch, daß das Geschäft in der Photographie keineswegs so schlecht gehen kann, wie es immer von der Prinzipalität behauptet wird, wenn die Gehilfenschaft auskömmlichere Löhne fordert. Wäre dies wirklich so, könnten Neuanrichtungen an Apparaten und Hilfsmitteln nicht getragen werden. Die automatisch steigenden Bilderpreise scheinen hierzu die Mittel zu liefern. So hat die Berliner Photographen-(Zwangs-)Innung beschlossen, die Bilderpreise um 30 % zu erhöhen. Hat man auch an eine gleiche Erhöhung der Gehilfenlöhne gedacht? Bis jetzt ließ sich davon nichts verlauten. So bietet diese Ausstellung Gelegenheit, Schlüsse auf die Berufsfrage zu ziehen, wenn sie auch weit davon entfernt war, die „Deutsche Photo-Industrie“ in ihrem Gesamtbild zu zeigen.

## Die Tapetenbranche.

### Ortsberichte.

**Krefeld.** In vollzählig besuchter Versammlung erstattete zuerst Kollege Schlösser den Bericht über die Frankfurter Verhandlung. Man verkannte nicht die schwere Lage, in welcher sich die Delegierten befanden. Trotzdem wurde der neue Tarif mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Nach äußerst reger Diskussion wurde folgende Resolution beschlossen:

Die heute im Volkshause stattgefundene Versammlung kann sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen nicht einverstanden erklären. Des ferneren nicht mit der langen Dauer. Die Kollegen fordern neue Verhandlungen bis spätestens November und als Mindestsatz die Gewährung des allgemeinen üblichen Lohnes, entsprechend dem anderer qualifizierter Berufe. Keinstalls niedriger. Wenn un. er Berut auch im momentanen Wirtschaftsleben keine durchschlagende Rolle spielt, so wollen die Kollegen aber mindestens eine Existenzmöglichkeit. Die Kollegen sehen nicht ein, durch die Zughaftigkeit der Unternehmer noch länger den darbedenden Mann spielen zu müssen, und fordern von der Zentrale nochmals schnellste Einberufung einer neuen Verhandlung.

Im Verschiedenen wurde Bericht erstattet über die Firma G. Wevra in Oedt bei Kempen. Trotz der Übermittlung des neuen Tarifes hielt es die Firma nicht für nötig, den neuen Tariflohn zu zahlen. Erst nachdem zwei Krefelder Kollegen vortrugen, sagte der Unternehmer, er hätte erst gestern den Tarif erhalten. Bei der Verhandlung machte die Firma oft so ein Verlegenheitsgestammel, daß die Kollegen nicht fassen konnten, daß so ein Mann Prinzipal ist. Wenn er doch nichts verdient, dann mache er doch zu. Aus Gutheit halten sie ihren Betrieb nicht auf. Aus Gutheit aber bezahlen sie den Kollegen statt Tariflohn 3,80 Mk. Stundenlohn. Aus Gutheit beschäftigen sie außer 2 Gehilfen noch 2 Lehrlinge. Aus Gutheit lassen sie dieselben täglich 10 Stunden arbeiten. Wir werden aber aus Gutheit allem ein Ende mit der Ausbeuteri machen und die schärfsten Maßnahmen ergreifen. Den Kollegen dort trifft auch ein groß Teil Schuld. Deshalb, Kollegen, schließt fester denn je die Reihen, um solchen Firmen, deren es noch viele gibt, zu zeigen, was die Kollegenschaft bei geschlossener Front zu leisten imstande ist.

## Graphische Technik.

### Notenstich und Notendruck.

Von Richter-Stürtze.

I.

Als der Übertritt der Notenstecher in den Verband der Lithographen, Steindruckereien und verwandte Berufe erfolgte, da wird wohl bei manchem unserer Verbandskollegen die Frage aufgetaucht sein, was ein Notenstecher denn eigentlich ist, oder vielmehr, was er für Arbeit leistet. Das Unbekanntsein dieses Berufes wird sofort erklärlich, wenn man erfährt, daß Notenstechereien in Deutschland nur in 5 bis 6 Städten und Notenstecher selbst wohl nicht viel mehr denn 400 anzutreffen sind. Der Hauptsitz davon ist Leipzig und sind daselbst allein 80—85 % aller Notenstecher beschäftigt. Der Rest verteilt sich auf Berlin, Würzburg, München, Mainz und vielleicht noch Hamburg. Es ist somit erklärlich, daß ein großer Teil unserer Kollegen nie etwas vom Notenstich gehört hat, und es dürfte deshalb allgemein interessieren, in kurzen Umrissen etwas vom Notenstich zu erfahren.

Die Arbeitsleistung eines Notenstechers besteht in der Herstellung von Musiknoten für Gesang und Instrumentalmusik. Die Arbeit selbst ist eigentlich eine Art Gravierarbeit und wird ausgeführt in Platten, welche aus einer Mischung von Weich- und Hartblei hergestellt werden und die ungefähre Stärke eines Messerrückens haben.

Die Ausführung der Arbeit selbst zerfällt in drei Abteilungen: 1. Das Zeichnen (oder Vorzeichnen), 2. das Schlagen (oder Stanzen) und 3. das Stechen und Fertigmachen. Nachdem der Notenstecher das Manuskript vom Komponisten erhalten hat, teilt er es nach Seiten und Linien ein und berechnet dann auf der Platte den Platz, auf den jede Linie hinkommt. Er nennt das „Abpunktieren“. Alsdann reißt er an den betreffenden Stellen die Notenlinien mittels eines fünfzinkigen Instrumentes, Rastral genannt, ein und zieht dann die Platte mit einer Ziehklänge ab, um sie von allen Unebenheiten zu befreien. Nun beginnt das eigentliche Zeichnen oder Vorzeichnen. Es ist nur ein flüchtiges Aufschreiben der Noten vom Manuskript auf die Platte, um das Manuskript entbehrlicher zu machen. So einfach das Aufzeichnen nun auch erscheinen mag, so besteht doch die Hauptarbeit eines Notenstechers in der geschmackvollen Einrichtung einer Platte. Da Korrekturen sehr unangenehm und schwer auszuführen sind, muß schon beim Zeichnen alles auf das genaueste berechnet werden.

Ist das Vorzeichnen vollbracht, dann kann der zweite Teil des Notenstiches, das Schlagen (oder Stanzen) beginnen. Die Platte liegt dabei auf einem Stein (Lithographenstein), um eine harte Unterlage zu haben. Sämtliche Zeichen, welche sich in ein und derselben Form fortgesetzt wiederholen, wie Notenköpfe, Vorzeichnungen, Pausen, Schlüssel und vor allen Dingen Schrift werden mittels kleiner Stahlstempel, auf welchen die betreffende Form eingraviert ist, in die Platte hineingeschlagen. Dabei ist zu beachten, daß das Einschlagen alles in gleichmäßiger Tiefe erfolgt, um später einen gleichmäßigen schönen Druck zu erhalten. Nachdem die Platte so geschlagen ist, wird alles Hineingeschlagene auf einem Ambos mittels Planierhammer planiert. Das hat den Zweck, die Ränder der eingeschlagenen Zeichen, welche bis dahin rund waren, scharfkantig zu machen.

Ist das Planieren erledigt, dann beginnt als 3. Teil das eigentliche Stechen. Alles, was nun noch fehlt, wie Stiele an die Noten, Kopfstriche, Balken, Verbindungsbogen, Crescendos usw., alles wird durch allherd verschiedene Stichel in die Platte eingestochen oder graviert. Ist auch dieses erledigt, so wird mittels eines Schabers die Platte abgeschabt, um sie von allem aufgeworfenen Grat zu befreien. Alle eingestochenen Zeichen werden scharfkantig ausgespitzt, die Linien nochmals nachgezogen und zum Schluß die Platte nochmals fertiggeschabt. Je nach der Schwierigkeit oder der Leichtigkeit der Musik kann der Notenstecher 1, 2 oder auch 3 Platten in einem Tage herstellen.

Zu all dieser Arbeit ist es nun nicht unbedingt notwendig, daß ein Notenstecher musikalisch ist; wer es aber ist, für den ist es ganz entschieden ein großer Vorteil. Der Notenstecher muß wissen, was der Komponist will, um es für den ausführenden Musiker in leicht faßlicher Form auf die Platte zu bringen. Ein schematisches Arbeiten gibt es hier nicht, denn eine jede Notenzeile ist anders gestaltet. Die heutigen modernen Kompositionen besonders verursachen gewöhnlich ziemlich viel Kopfzerbrechen. Der Notenstecher ist also Hand- und auch gleichzeitig ein gut Teil Kopfarbeiter. Und diese Arbeit führen die Notenstecher noch im Akkord aus bei einem ganz und gar komplizierten Berechnungssystem. Eine den Geist so anstrenghende Arbeit gehört nicht mehr im Akkord hergestellt und werden die Notenstecher dafür sorgen müssen, daß die Akkordarbeit mit der Zeit in Wegfall kommt. Ebenso müssen die Notenstecher ihr ziemlich umfangreiches Werkzeug mit Ausnahme der Stahlstempel noch selbst stellen, eine Sache, welche ebenfalls einer Korrektur bedarf.

# TOTENLISTE

† Am 1. Juli in Schweidnitz **Oskar Heilmann**, Photograph aus Langenbielau, 33 Jahre alt, an Lungenleiden, krank 9 Wochen 4 Tage. - Eingetreten in Stettin am 27. September 1908 (vorher im Deutschen Photographen-Gehilfen-Verband seit 2. August 1905).

† Am 18. Juli in Berlin **Kurt Reisewitz**, Chemigraph aus Berlin-Tempelhof, 20 Jahre alt, beim Antritt seiner Ferien durch Herzschlag beim Baden ertrunken. Eingetreten in Berlin am 28. September 1919 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 6. Februar 1916).

† Am 24. Juli in Hamburg **Friedrich Bundt**, Steindrucker aus Schleswig, 82 Jahre alt, an Altersschwäche und Entkräftung. - Eingetreten in Wandsbeck am 9. Februar 1874.

† Am 28. Juli in Dresden **Woldemar Kalusche**, Lithograph aus Dresden, 36 Jahre alt, an Marasmus und Gehirnweichung, krank 1 Jahr 34 Wochen. Eingetreten in Stuttgart am 16. Mai 1909.

† Am 29. Juli in Hamburg **Fritz Kummert**, Photograph aus Halle a. d. Saale, 32 Jahre alt, plötzlich an Herzschlag. - Eingetreten in Berlin am 2. Februar 1919.

† Am 31. Juli in München **Georg Bauer**, Chemigraph aus München, 22 Jahre alt, an Herzleiden, krank 19 Wochen. - Eingetreten in München am 27. April 1919 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 31. Aug. 1913).

† Am 4. August in Hamburg **Carl Giese**, Steindrucker aus Tribbewitz auf Rügen, 68 Jahre alt, an Magenleiden, krank 18 Wochen 4 Tage. - Eingetreten in Hamburg am 1. November 1876.

† Am 6. August in Karlsruhe **Karl Kempf**, Steindrucker aus Karlsruhe, 27 Jahre alt, an Lungen-, Herz- und Nierenleiden, krank 3 Wochen 2 Tage. - Eingetreten in Karlsruhe am 28. April 1912 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 3. Mai 1908).

† Am 11. August in Göppingen **Karl Graser**, Chemigraph aus Göppingen, 23 Jahre alt, an Lungenleiden, krank 26 Wochen 4 Tage. - Eingetreten in Göppingen am 6. Juni 1915 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 12. Mai 1912).

† Am 16. August in Hanau a. M. **Michael Ammon**, Lithograph aus Fürth in Bayern, 45 Jahre alt, an Nervenschwäche, krank 2 Wochen 3 Tage. - Eingetreten in Hanau a. M. am 23. Februar 1919.

† Am 16. August in Glogau **Hermann Hübner**, Lithograph aus Grünberg in Schlesien, 22 Jahre alt, an Herzmuskellähmung, krank 1 Woche. - Eingetreten in Glogau am 2. Januar 1921.

† Am 18. August in Crimmitschau **Ernst Häschke**, Photograph aus Cunewalde, (Amtsh. Löbau), 37 Jahre alt, Hüftgelenkentzündung und Tuberkulose, krank 2 Jahre 30 Wochen. - Eingetreten in Mügeln (Bez. Dresden), am 1. November 1908.

† Am 24. August in Leipzig **Hermann Schmidt**, Steindr. aus Cämmerei bei Brandis, 71 Jahre alt, plötzlich an Herzschlag. - Eingetreten in Leipzig am 1. Januar 1893.

† Am 26. August in Düsseldorf **Joseph Pütz**, Steindrucker aus Düren, 37 Jahre alt, plötzlich an Herzschlag. - Eingetreten in München am 6. Oktbr. 1918.

† Am 26. August in Leipzig **Bernhard Müller**, Kupferdrucker aus Schöna bei Borna in Sachsen, 59 Jahre alt, freiwillig mit seiner Ehefrau aus dem Leben geschieden (vorher 8 Wochen und 3 Tage krank an Magen- und Darmkatarrh). Eingetreten in Leipzig am 19. Januar 1919.

## Ehre ihrem Andenken!

Zur gefl. Beachtung! Wir bitten sämtliche Ortsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Befügung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Rufnamen, Geburtstag und -jahr) mitteilen.  
**Der Verbandsvorstand.**

Für unsere Abteilung Steindruckerei, die neben Merkantil und farbigem Flächendruck hauptsächlich Steinrasterdruck pflegt, suchen wir zu möglichst baldigem Eintritt

### 1 perfekten Um- und Andruker und 2 tüchtige Maschinenmeister.

Die Stellungen sind durchaus dauernd und angenehm und für wirklich gute Kräfte aussichtsreich. Der Wohnungsort wegen Ledige bevorzugt. Wir bitten um Einsendung von Zeugnisabschriften, Angabe von Alter und evtl. Eintrittsdatum und Lohnforderungen.

Auskunft erteilt Herr Willi Eberlein, Erfurt, Schlachthofstraße 18

Friedr. Kirchner Druckereigesellschaft, Erfurt.

### 2 Merkantil-Lithographen

nur wirklich tüchtige Kräfte, die möglichst schon auf Packungen, Etiketten und dergl. eingearbeitet sind. Angebote an

Rob. Leunis & Chapman G. m. b. H., Papierverarbeitungswerke, Hannover.

### Wir suchen zum recht baldigen Eintritt einige tüchtige Maschinen-Retuscheure.

Bewerber wollen schriftliche Gesuche einreichen unter Angabe der Gehaltsansprüche und Referenzen. Ausgeführte Arbeiten sind beizufügen. Wegen der ungünstigen Wohnungsverhältnisse können nur Unverheiratete berücksichtigt werden.

Deutsche Maschinenfabrik A.-G., Personal-Abteilung, Duisburg.

Zu möglichst baldigem Eintritt

### Ia Maschinenretuscheur und Zeichner

für künstlerische Entwürfe in dauernde Stellung bei guter Bezahlung gesucht

Haufler & Wiest, Graphische Kunstanstalt, Stuttgart.

### Wir suchen je einen tüchtigen Maschinenretuscheur und Autoätzer.

Nur erste Kräfte wollen sich melden unter Angabe der Ansprüche und Zeugnis-Abschriften bei

WEINWURM & HAFNER, Stuttgart.

### Zinkdrucker

für ganz kleine Rotary nach Düsseldorf gesucht. Der Drucker wird vorher mit dem Kopierverfahren ausgebildet und hat eine selbständige gut bezahlte Stellung.

KARL MESS, Zinkdruckplattenfabrik Berlin SO 36, Wiener Str. 50.

### Gesucht Strichätzer

erste Kraft, für sofort oder später. Angebote mit Gehaltsforderung an

KARL SCHEMEL, Dresden A 9, Gruner Straße 12.

Wir suchen je einen

### Metallretuscheur Fräser und Monteur Strichätzer

in dauernde Stellung.

F. Guhl & Co., Frankfurt am Main.

### Erstklassiger Strichätzer

zum sofortigen Antritt gesucht

Kilscheefabrik CARL RICHTER Brehren.

### Erstklassige

### Autoätzer

sowie ein perfekter

### Retuscheur

finden dauernde angenehme Stellung bei

Fritz Haussmann, Darmstadt.

### Städtische Kunstgewerbe- und Handwerkerschule zu Charlottenburg

### LITHOGRAPH

der möglichst auch Kupferdrucker ist, wird für die Druckerei unserer Graphikerklasse für sofort gesucht. Altersgrenze 35 Jahre. Beherrschung sämtlicher Steindrucktechniken notwendig. Das Jahresgehalt beträgt: 8400 Mk. in Steigerungen von einmal 200, fünfmal 400, zweimal 200 Mk. nach je 2 Jahren. Hierzu treten der gesetzliche Ausgleichzuschlag (zurzeit) 93 Prozent des Grundgehaltes und die gesetzlichen Kinderbeihilfen nebst 200 Prozent Zuschlag. Die Anstellung erfolgt zunächst probeweise mit 4 wöchentlicher Kündigung. Meldungen mit Lebenslauf an die oben genannte Schule.

gez. Schneckenberg, Professor, Direktor i. V.

### Verschiedenes

### KRITZPAPIER

beste Qualität, stets auf Lager

Walter Heinrichs, Köln Hildeboldplatz 16.

### Graphische Fachklassen

Entwurf und Werkstatt-Ausbildung. Auskünfte durch die

Kunstgewerbeschule **Barmen**

### Erfahrene

### Reproduktions-Photographen

verwenden für Emulsions-Aufnahmen nur

### Dr. H. Röhlers Brillant-Unterguß

schnellrocknend liefert dieser jederzeit sofort gebrauchsfertige Platten und sauberste, klarste, leicht abziehbare Negative. Spart Emulsion und Zeit. In den bedeutendsten Anstalten ständig im Gebrauch.

Dr. H. Röhlert & Co., Commanditgesellschaft, Leipzig-Neustadt, Eisenbahnstraße 47.

### Birnbaum-Reiber

und

### weißb. Schneid-Leisten

empfeilt

### J. Habel, Elberfeld

Gesundheitsstraße 74.

### Die Erfindung der Lithographie

durch Alois Senefelder

von Fitz Hansen.

Preis inkl. Porto 1.30 Mk. Nachn. 75 Pf. mehr.

Verlag Conrad Müller, Schkeuditz.

### Verbandsnachrichten

### Achtung! Augsburg!

Bitte folgende Adresse beachten:

Vorsitzender und Auskunftserteiler:

August Klöpfer, Steindr.,

Augsburg III, Branderstr. 46, III.

## ZINKDRUCKPLATTEN

Ia Zinkätze. Auswaschintktur. Neuschleifen gebrauchter Platten.

KARL MESS, G. m. b. H., Berlin SO 36, Wiener Straße 50 Fernruf Moritzplatz 12289.

### DURCH FALSCHHE ANGABEN

preist die Firma J. H. Wolff, G. m. b. H., Detmold, ihre Fabrikate an. Die in Nr. 40 dieser Zeitschrift durch Beilagen veröffentlichten Gutachten vorgenannter Firma, unterzeichnet M. W., Offenbach a. M. und H. F., Frankfurt a. M., sind Auszüge aus der „Graphischen Presse“ Nr. 8 vom 18. 2. 21 und Nr. 10 vom 4. 3. 1921 und wurden s. Zt. vom Mitinhaber der Firma J. H. Wolff G. m. b. H., Herr Carl Neidl, Offenbach gegeben.

Die Gutachten sind somit in keiner Weise als wahrheitsgetreu und unparteilich anzusprechen, bedeuten vielmehr neben unlauterem Wettbewerb eigenes Lob über eigene Ware.

### BENSEL & GRÖNE, Detmold.

### VERSUCHEN UND DANN URTEILEN!

Ich habe beide Fabrikate eingehend geprüft und ausprobiert und kann nur bestätigen, daß dieselben einzig dastehende Errungenschaften auf dem Gebiete des graphischen Gewerbes bedeuten.

Senden Sie uns schnellstens 10 Kilo Bronzetintur wie gehabt.

Da Fröckemittel ist ein vorzügliches Mittel, um Drucksachen schnell zum Trocknen zu bringen

Akt.-Ges. M. in M., am 23. September 1921.

O. & P. in B., am 4. Oktober 1921.

Diese Gutachten, verbunden mit unserem täglich steigendem Umsatz (der Monat September überholte den Monat August um 90,37 Prozent) beweisen die Unübertrefflichkeit unserer Fabrikate

Bestellte Waren werden bei Nichtgefallen bereitwilligst zurückgenommen.

### BENSEL & GRÖNE

Bronzetinturen :: Trocknemittel

### Detmold

Läger an allen größeren Plätzen